

Pr. 319/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4206 (V) vom 14.10.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Ullstein Verlag GmbH

Berlin

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.08.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 14.10.1991 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

"Feuerspiel"
Lacey, Warren
Taschenbuch NON STOP Nr. 22 588
Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Feuerspiel" von Warren Lacey ist 1990 in der Ullstein Verlag GmbH, Berlin, in der Reihe NON STOP als Nr. 22 588 erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 6,95 DM.

Hauptfigur des Taschenbuches ist Kardinal ein international versierter Schmuggelspezialist. Er lebt im wesentlichen von verbrecherischen Machenschaften. Diese "Kriminalstory" dient jedoch ausschließlich als Aufhänger, die diversen sexuellen Erlebnisse von Kardinal in allen Einzelheiten zu schildern.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil das Taschenbuch ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen bestehe. Mit allen auftauchenden Frauen vollziehe der Held atemberaubende Kopulationen in dichter Folge.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Feuerspiel" von Warren Lacey, Ullstein Verlag GmbH, Berlin, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Buch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenkner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Auflage. RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches besteht, wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Darstellungen. Dies ergibt sich aus der vom Antragsteller beigefügten Inhaltsangabe: "'Kardinal', international versierter Schmuggelspezialist, bereitet in einem Beiruter Hotel eine neue Aktion vor - Beraubung der Passagiere eines Luxusliners. Der Hotelboy verkauft ihm seine Schwester Djala für ein ekstatisch-drahtisch zelebriertes Schäferstündchen. Kurz vorher noch erdrosselt er einen Verräter aus den eigenen Reihen (5-21).

Weitere sexuelle Aktivitäten bieten sich auf dem Schiff an: genau eine Stunde vor der Aktion bietet ihm die junge Stewardess eine gar unerschöpfliche Sexsequenz (22-27).

Kardinal erschießt nach der Aktion kaltblütig den Zahlmeister, als dieser ahnungslos die Pretiosen der Passagiere sortiert, und nimmt einige Stücke an sich. Seine freundschaftliche Beziehung zu dem Schiffsarzt schützt ihn vor der Suche nach dem Mörder. In der Nacht sucht ihn die Assistentin des Zahlmeisters auf und stimuliert ihn per Masturbation und Fellatio zu schier endloser Kopulationsfolge, so daß ihn beim Abwerfen der Beute ins Meer und Hinabspringen ins nächtliche Wasser fast die Kräfte verlassen (28-42).

Einen Monat später in Beirut zelebriert er eine weitere Liebesstunde mit Djala mit analer und vaginaler Penetration sowie Cunnilingus und Fellatio. In der Nacht noch erfüllen sich Djalas Todesahnungen. In einer wilden Verfolgungsjagd wird sie von einem Mitglied ihrer Organisation -arabische Kämpfer- erstochen. Kardinal beschließt, auszusteigen, um in Deutschland ein neues Leben zu beginnen (43-60).

Während des Heimflugs nach Frankfurt verübt er mit der ihm unbekanntem Sitznachbarin zwar hastigen, doch genußreichen Koitus. Nach Abrechnung seines Anteils der letzten Aktion mit 'Siebert' fährt er in seine Wohnung in Süddeutschland, mit Umwegfahrten Siebert abhängig. In seiner Wohnung fallen seine Braut und er in unersättlicher Gier übereinander her, einander bombastische Orgasmusfolgen bescherend (61-72).

Nach zwei Monaten überredet ihn Gerda Muschkat mittels mehrfacher Masturbationsvorführung und wildem Koitus zu einer neuen Aktion, von einem Schiff Sprengstoff zu entwenden (73-80).

In Neapel bereitet er mit 'Engert' die Aktion vor. Gerda wird mit auf dem Schiff sein. Im Hotelzimmer verbringt er mit Gerda die Zeit mit Planung der Einzelheiten sowie üblicherweise rauschhaften Koitus (81-93).

Im Hotel findet sich 'Renate' ein, vor der Organisation geschickt. Gleich im Hotelzimmer onaniert sie frenetisch - 'sie braucht dies täglich, um ausgeglichen zu sein'. 'Kurz, bevor sie sich an den Rand eines Orasmus gewickelt hatte', sucht Kardinal sie auf. Seinem Koituswunsch entzieht sie sich, ihn mit intimen Spielchen in der Badewanne hinhaltend (94-102).

Kurz vor den entscheidenden Sekunden der Aktion verkehren er und Gerda in bekannter Höchstform beider (103-109).

Nach der wegen der Beherztheit des Kapitäns riskanten Übergabe der Sprengstoffkisten an das heranbrausende Begleitboot der Hintermänner mit Engert am Steuer muß Kardinal erkennen, daß er ausgetrickst werden soll. Er erschießt Engert und sucht erneut Gerda in deren Kabine zwecks Koitus auf. Sie besprechen die Möglichkeit, aus der Sache herauszukommen. Wieder in seiner Kabine, wird er von Renate erschossen (110-127)."

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne.

Seinem Inhalt nach zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, es handle sich um ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handelt es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das -wie alle Bücher- Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasie des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen.

Wenn das Buch also Kunst sein sollte, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Buch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Diese Darstellungen könnten bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch nicht ausgereift sind, falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter hervorrufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden. Auch lagen dem Gremium keine Anhaltspunkte vor, die es hätten annehmen lassen können, daß das Buch nicht mehr im Buchhandel erhältlich sei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).